

BVGer E-870/2015 vom 2. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-870_2015

FR: TAF E-870/2015 du 2 mars 2016

IT: TAF E-870/2015 del 2 marzo 2016

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Darunter fallen unter anderem Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Die vorinstanzliche Verfügung betrifft neben dem Beschwerdeführer auch seine Mutter und die Mitarbeiterin. Er erhebt die Beschwerde denn auch im Namen dieser beiden Personen. Da die Mutter jedoch am (...) verstorben ist, ist das Verfahren in Bezug auf sie als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Betreffend die Mitarbeiterin ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 17. März 2015 (eröffnet am 16. April 2015) aufgefordert wurde, innert Frist eine Vollmacht nachzureichen, unter der Androhung, im Unterlassungsfall werde bezüglich die Mitarbeiterin auf die Beschwerde nicht eingetreten. Nachdem innert Frist beim Gericht keine Vollmacht eingegangen ist, ist bezüglich diese auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.1 Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und abgesehen von der nachfolgenden Einschränkung formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 Abs.1 VwVG). 3.2 Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, da der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind.

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die vorliegend angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2015/5 E. 2).

E. 5

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 e contrario VwVG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 6.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3 m.w.H.).

E. 6.2

Mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen hat die Schweiz das Schengen-Recht übernommen. Dieses schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für die Einreise beziehungsweise die Erteilung von Visa aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Angehörigen von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaatsangehörige) die Einreise beziehungsweise das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dadurch werden die nationalstaatlichen Befugnisse in Bezug auf die Bewilligung der Einreise und die Erteilung von Visa eingeschränkt. Das AuG (SR 142.20) und seine Ausführungsverordnungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als das Schengen-Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält (Art. Abs. 2-5 AuG).

E. 6.3

Drittstaatsangehörige benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ob sie darüber hinaus ein Visum benötigen, bestimmt sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2011 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige für den Erhalt eines Schengen-Visums den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK], ABl. L 105 vom 14. April 2006, S. 1-32 [geändert durch Art. 2 der Verordnung {EU} Nr. 265/2010 vom 25. März 2010, ABl. L. 85 vom 31. März 2010, S. 1-4]; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 Visakodex, Abl. L. 243 vom 15. September 2009, S. 1-58).

E. 6.4

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK, Art.

25 Abs. 1 Bst. a Visakodex).

E. 7.1

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend das Stellen von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Da im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, bei den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um Einreise in die Schweiz ersuchen, wurde die Möglichkeit geschaffen, aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des SEM ein Einreisevisum zu erteilen (vgl. Art. 2 Abs. 4 VEV). In seiner Botschaft (BBl 2010 4455 ff.) zur genannten Gesetzesänderung hat der Bundesrat auf die Visumserteilung aus humanitären Gründen verschiedentlich Bezug genommen; am 28. September 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Weisung Nr. 322.126 "Visumsantrag aus humanitären Gründen" erlassen. Am 25. Februar 2014 erliess das BFM (heute SEM) eine überarbeitete Version dieser Weisung (Nr. 322.123). Sobald sich der Inhaber eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz befindet, muss er ein Asylgesuch einreichen. Falls er das unterlässt, hat er die Schweiz nach drei Monaten wieder zu verlassen.

E. 7.2

Der Begriff "humanitäre Gründe" ist weder in den Normen des Schengener Grenzkodex noch in der VEV näher bestimmt. In der genannten Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes umschreibt der Bundesrat jedoch in genügend konkretisierender Weise, dass die Einreise in die Schweiz durch eine Visumserteilung aus humanitären Gründen bewilligt werden könne, wenn im Einzelfall offensichtlich davon ausgegangen werden müsse, dass die betroffene Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sei. Die betroffene Person müsse sich in einer besonderen Notsituation befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich mache und es rechtfertige, ihr, im Gegensatz zu anderen Personen, ein Einreisevisum zu erteilen. Dies könne etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Visumsgesuch sei unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen (vgl. BBl. 2010, S. 4468, 4472 und insbesondere 4490). Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Diese Ausführungen finden ihren Niederschlag auch in der entsprechenden Weisung Nr. 322.123 des SEM vom 25. Februar 2014. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumsverfahren noch restriktiver als bei den Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen bereits nur sehr zurückhaltend erteilt wurden (vgl. zur entsprechenden Praxis BVGE 2011/10 E. 3.3, BVGE 2015/5 E. 4.1). Auf diesen Umstand hatte auch der Bundesrat in der Botschaft vom 26. Mai 2010 hingewiesen (vgl. BBl a.a.O. S. 4468, 4490).

E. 8

Der Beschwerdeführer reichte mit seiner am 30. März 2015 durch die Botschaft übermittelten Eingabe die Kopie eines Schreibens in singhalesischer Sprache zu den Akten, mit der Bitte um Übersetzung. In Anbetracht des grossen Umfangs seiner Eingaben, sowie des Umstandes, dass es sich beim besagten Schreiben nicht um eine neue Eingabe handelt,

sondern diese der Botschaft am 9. Oktober 2014 zugestellt wurde, ist nicht davon auszugehen, dass dieses Dokument eine derartige Relevanz aufweist, um am Ausgang des Verfahrens etwas ändern zu können. Ausserdem hat sich der Beschwerdeführer, welcher die englische Sprache offensichtlich beherrscht, nicht veranlasst gesehen, eine Erklärung zu diesem Dokument abzugeben. Da es sich ferner um eine Kopie eines von Hand verfassten Schreibens handelt, hat dieses ohnehin nur geringen Beweiswert. Entsprechend wird auf die Übersetzung dieses Dokuments verzichtet.

E. 9.1

In seinem Gesuch vom 1. Dezember 2014, seiner Einsprache vom 28. Dezember 2014 sowie seiner Beschwerde vom 5. Februar 2015 ersucht der Beschwerdeführer um Erteilung eines humanitären Visums. Er macht dazu geltend, er sei in Sri Lanka nicht sicher, da er als Journalist regierungskritische Artikel verfasst habe, ausserdem politisch in der Opposition tätig gewesen sei und schliesslich (...). Er sei deshalb wiederholt bedroht worden und müsse sich versteckt halten.

E. 9.2

Im Beschwerdeverfahren wird nicht bestritten, dass die vom SEM in seinem Einspracheentscheid dargelegten Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht gegeben sind; namentlich werden keine stichhaltigen Argumente dargelegt, die die Einschätzung in Frage stellen würden, eine Wiederausreise des Beschwerdeführers aus dem Schengenraum vor Ablauf der Visumsfrist sei nicht gewährleistet. Im Gegenteil ersucht der Beschwerdeführer um Schutz vor Gefährdung in seinem Heimatland. Er ficht die Verweigerung eines Visums aus humanitären Gründen an und bestreitet sinngemäss die vorinstanzliche Einschätzung, er habe keine akute Gefährdung seiner Person aufzuzeigen vermocht.

E. 10.1

Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM das Gesuch um Erteilung eines humanitären Visums zu Recht abgelehnt hat.

E. 10.2

Im unter BVGE 2011/24 publizierten Länderurteil betreffend Sri Lanka wurden diverse Personenkreise definiert, die heute trotz der verbesserten Sicherheitslage seit Beendigung des militärischen Konflikts im Mai 2009 immer noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, welche für Berichte über heikle Themen verantwortlich zeichnen. Diese unterliegen nach wie vor der von der sri-lankischen Regierung verfolgten Repressionspolitik gegenüber regimekritischen Gegnern. Eine weitere Risikogruppe stellen gemäss diesem Urteil politische Anhänger des Ex-Generals Fonseka dar.

E. 10.3

Der Beschwerdeführer belegt seine Tätigkeit als Journalist wie auch seine politischen Aktivitäten mit zahlreichen Beweismitteln. Zudem macht er in diesem Zusammenhang diverse Vorfälle (telefonische und persönliche Drohungen, Zerstörung seines Parteibüros) geltend. Jedoch kann aus diesen Vorbringen - wie nachfolgend aufgeführt - nicht auf eine aktuelle, unmittelbare Gefährdung seiner Person geschlossen werden.

E. 10.4

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen Journalisten und Oppositionellen, der seinen Angaben zufolge vom ehemaligen Präsidenten Rajapaksa beziehungsweise diesem nahe stehenden Personen wiederholt durch Gewalt und Drohungen zum Schweigen oder zum Übertritt zu dessen Partei gebracht werden sollte. Abgesehen von einem vom Beschwerdeführer erwähnten Ereignis im Jahr 2007 konzentrierten sich die Drohungen schergewichtig auf die Zeit vor den letzten Präsidentschaftswahlen vom 8. Januar 2015. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit und seiner Person im Vorfeld der Wahlen in den Fokus des ehemaligen Präsidenten geraten und von dessen Entourage unter Druck gesetzt worden ist. Wie bereits von der Vorinstanz festgestellt worden ist, hat möglicherweise aufgrund der damaligen allgemeinen politischen Lage und der bestehenden politischen Spannungen eine gewisse Gefährdung vorgelegen. Ob diese zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung genügend konkret gewesen ist, erscheint zweifelhaft, kann an dieser Stelle jedoch offengelassen werden. Vorliegend ist abzuklären, ob der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt einer unmittelbaren Gefährdung, die die Ausstellung eines humanitären Visums begründen könnte, ausgesetzt ist. Der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit die Botschaft stets über seine Situation auf dem Laufenden gehalten. In der Zeit unmittelbar vor den Wahlen hat er sich in kurzen Intervallen an die Botschaft gewendet. Nach den Wahlen hat die Häufigkeit abgenommen und die letzte, dem Gericht bekannte Eingabe des Beschwerdeführers datiert vom 21. April 2015. In seinen Schreiben bezieht er sich hauptsächlich auf die politische Situation in der Zeit kurz vor den Wahlen und seine Einschätzung, wonach der damalige Präsident Rajapaksa die Macht unmöglich abgeben werde. Diese Beurteilung hat sich nicht bewahrheitet. Rajapaksa hat seine Niederlage unmittelbar nach den Wahlen anerkannt ist und ist am 9. Januar 2015 aus dem Amt ausgeschieden. In seiner letzten Eingabe bringt der Beschwerdeführer vor, er wisse, dass Rajapaksa wieder an die Macht kommen und die Regierung sich nach August 2015 ändern werde. Auch diese Voraussage ist nicht eingetroffen. Seit den durch die EU als frei und fair bewerteten Parlamentswahlen vom August 2015 regieren Präsident Sirisena mit seiner Sri Lankan Freedom Party (SLFP) mit Premierminister Ranil Wickremesinghe (United National Party [UNP]) in einer grossen Koalition. Der Versuch des ehemaligen Präsidenten, wieder in die Regierung Einzug zu nehmen, ist bei den Parlamentswahlen gescheitert (vgl. Neue Züricher Zeitung [NZZ], Rajapakse verliert Parlamentswahl. Sri Lanka bleibt auf Kurs, 18.08.2015, <http://www.nzz.ch/international/asien-und-pazifik/regierung-knapp-im-amt-bestaetigt-1.18598112> [aufgerufen am 1. Februar 2016]). Den Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer den heutigen Präsidenten Sirisena anlässlich der Wahlen als "gemeinsamen Oppositionskandidaten" unterstützte (vgl. anlässlich der Einsprache vom 28. Dezember 2014 eingereichte Beweismittel). Selbst wenn der Beschwerdeführer dem ehemaligen Präsidenten als unbequeme Person bekannt gewesen sein dürfte, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass er durch die neue Regierung Sirisenas gefährdet wäre. Er macht denn auch in keiner Eingabe eine Gefährdung durch die aktuelle Regierung geltend. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer Mitglied der Demokratischen Partei Fonsekas war, vermag zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr zu einer Gefährdung zu führen. Unter Präsident Sirisena ist Fonseka rehabilitiert und im Februar 2015 zu Sri Lankas erstem Feldmarschall ernannt worden (vgl. International Crisis Group, Sri Lanka between Elections, 12. August 2015, [http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/sri-lanka/272-sri-lanka-between-elections.pdf](http://www.crisisgroup.org/~/media/Files/asia/south-asia/sri-lanka/272-sri-lanka-between-elections.pdf), aufgerufen am 1. Februar 2016). Es ist deshalb nicht mehr davon auszugehen, dass Personen wegen ihrer politischen Unterstützung

Fonsekas staatlicher Verfolgung ausgesetzt werden.

E. 10.5

Aufgrund der politischen Lage in Sri Lanka, die sich seit der Stellung des Antrags auf ein humanitäres Visum zu Gunsten des Beschwerdeführers verändert hat, ist zusammenfassend nicht von einer unmittelbaren Gefährdung oder einer besonderen Notsituation auszugehen. Demnach hat das SEM die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz zu Recht verweigert und die Erteilung eines humanitären Visums abgelehnt.

E. 11

Somit ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist beziehungsweise sie nicht zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist.

E. 12

Aus verwaltungsökonomischen Gründen in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist praxisgemäss auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.